

JAKOB SPEIGL

Das entstehende Papsttum, die Kanones von Nizäa und die Bischofseinsetzungen in Gallien

Die Geschichte der spätantiken gallischen Kirche¹ gestaltet sich nicht zuletzt deswegen so abwechslungsreich, weil seit der Mitte des 4. Jahrhunderts das entstehende römische Papsttum seine Sorge für die ganze Kirche auch auf dieses relativ nahe gelegene Land auszudehnen versuchte und von dort her um Hilfe angegangen wurde. Recht häufig waren es strittige Bischofseinsetzungen oder generell die Sorge um das rechte Verfahren der Bischofseinsetzung, die solche Hilfe veranlaßten.

Bei einer ersten Prüfung der historischen Tatbestände entsteht der Eindruck, daß die Päpste einmal den Metropolitane, einmal Klerus und Volk der Ortsgemeinden unterstützten². Aber auch noch so kräftige Äußerungen und Handlungen in die eine oder andere Richtung dürfen nicht für sich allein gesehen werden. Die Päpste haben weder ausschließlich die Ansprüche der Metropolitane unterstützt, noch war ihr einziges Anliegen die Verteidigung der Rechte

¹ L. Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule*, 3 Bde., Paris 1907 bis 1915; E. Griffe, *La Gaule chrétienne à l'époque romaine*, 3 Bde., Paris-Toulouse 1947–1965.

² Bonifaz I. (418–422) ep 12 PL 20, 722 s gegen Patroclus von Arles, der in *aliena provincia praetermisso metropolitano contra patrum regulas* Bischöfe eingesetzt habe. Umgekehrt zugunsten des Patroclus Brief 4 des Zosimus (417 bis 418), denn *praetermisso fratre nostro Patroclo* könne in den drei Provinzen Viennensis und Narbonensis I und II keine *ordinatio* gehalten werden. PL 20, 662. Vgl. Zosimus ep 5 (665 s), ep 6 (666–668), ep 10 (673 s). Im Zusammenhang mit den Rechten anderer Metropolitane äußerten sich ähnlich Papst Innozenz I. (402–417) an Victricius von Rouen, Papst Bonifaz I. an Hilarius von Narbonne, Papst Coelestin I. (422–432) an die Bischöfe der Provinzen Viennensis und Narbonensis I und II und Papst Leo I. Näheres bei F. L. Ganshof, *Note sur l'élection des évêques dans l'empire romain au IV^{me} et pendant la première moitié du V^{me} siècle*, in: *Rev. intern. des droits de l'antiquité* (1950) 467–498. 486 s. Gegen die Übergriffe von Metropolitane werden aber von den Päpsten auch häufig die Rechte der Ortsgemeinden verteidigt. Leo I. (440–461) ep 10 PL 54, 634 A gegen Hilarius von Arles: *qui praefuturus est omnibus, ab omnibus eligatur*. Ganshof 485–488.

der Ortsgemeinden. Auch von einer widersprüchlichen Politik kann man nicht sprechen. Vielmehr liegt den Äußerungen der Päpste des 4. bis 6. Jahrhunderts zur Frage der Bischofseinsetzung in Gallien durchaus das altkirchliche Prinzip zugrunde, daß Klerus, Ortsgemeinde und Mitbischöfe Rechtens zur Einsetzung eines neuen Bischofs zusammenwirken müßten.

Ganshof hat allerdings auch einen Wandel in der Politik der Päpste festgestellt. Sie haben in Gallien in der ersten Zeit den Mißbrauch bekämpft, daß vereinzelt faktisch das Volk allein über einen neuen Bischof entschied und die Bischöfe sich massivem Druck beugen mußten. Später dagegen, im 5. Jahrhundert, haben sie häufig in Volk und Klerus der Ortsgemeinden Verbündete gegen übermächtige Metropolen gesehen³. Man muß also bei der Untersuchung der römischen Einflußnahme auf die Bischofseinsetzungen im spätantiken Gallien ebenso von den altkirchlichen Vorstellungen vom rechten Verfahren der Bischofseinsetzung wie von dem zu verschiedenen Zeiten verschiedenen Entwicklungsstand der kirchlichen Verhältnisse ausgehen. Daraus ergibt sich, daß eine Untersuchung der Einflußnahme der Päpste auf die Bischofseinsetzungen in Gallien nach den verschiedenen Zeitabschnitten getrennt durchzuführen wäre und die Quellen nur unter strenger Rücksicht auf den Zeitanatz ausgewertet werden dürfen. Wir möchten uns hier dem ersten Zeitabschnitt zuwenden, der für unsere Frage von Bedeutung ist. In die Zeit des entstehenden Papsttums in den letzten Jahrzehnten des 4. und in den ersten Jahrzehnten des 5. Jahrhunderts fallen auch die ersten Stellungnahmen der römischen Bischöfe zu den Bischofseinsetzungen in Gallien. In dieser ersten Zeit sind die römischen Stellungnahmen noch von überwiegend prinzipieller Natur und gerade deswegen besonders aufschlußreich für die Vorstellungen, die man in Rom von dem Verfahren der Bischofseinsetzung hatte und das man in Gallien für realisierbar hielt. Zuerst aber dürfte es sinnvoll sein, kurz zu skizzieren, wie weit das Verfahren zur Bischofseinsetzung bis dahin bereits entwickelt und festgelegt war.

³ Ganshof 493. Die Päpste haben sich freilich auch gegen einzelne Bischöfe gewandt, die ohne den Metropolen Bischöfe einsetzten.

1. Die Rolle der Mitbischöfe bei der Bischofseinsetzung im 3. Jahrhundert

Um die Mitte des 3. Jahrhunderts begann in der Kirche eine Diskussion um das rechtmäßige Verfahren zur Einsetzung der Bischöfe. Vorher scheinen Ortsklerus und Ortsgemeinde im Verein mit Nachbarbischöfen zumeist problemlos Wahl und Einsetzung vorgenommen zu haben⁴. Nach dem Schock, den der Massenabfall zu den alten Götteropfern in der Decischen Verfolgung ausgelöst hatte, mußte die Kirche neu ihre Einheit finden. Dies gelang ihr durch die Wirksamkeit so tatkräftiger Bischöfe wie Cyprian von Karthago. Er sah in der Einheit der Bischöfe die Einheit der Kirche gewährleistet. Die Einsetzung von neuen Bischöfen konnte sowohl Gefährdung der Einheit, wie im Fall des Novatian, als auch Stärkung der Einheit sein. Für die Konsolidierung der Kircheneinheit war es deswegen vor allem nötig, von der Gesamtkirche her auf die Einsetzung der Bischöfe in den Ortskirchen Einfluß auszuüben. Der einzusetzende Bischof mußte natürlich aber auch die volle Zustimmung des Klerus und des Volkes seiner Ortskirche haben. Cyprian hat dies erkannt und tatkräftig darauf hingewirkt, daß ein neuer Bischof durch *testimonium* und *suffragium* seines Klerus und Volkes und durch das *iudicium* der Mitbischöfe eingesetzt werden müsse⁵.

Trotz der ausgewogenen Formulierung, die die Mitwirkung von Klerus, Volk und Mitbischöfen gleichberechtigt zu regeln schien, ist im 3. Jahrhundert ein wachsender Einfluß der Mitbischöfe und Nachbarbischöfe auf die Bischofseinsetzungen festzustellen. Eine Untersuchung des Sprachgebrauchs ergibt, daß die Mitwirkung der Ortsgemeinde, des Klerus und des Volkes mit jenen Begriffen *suffragium* und *testimonium* umschrieben wird, die im profanen Sprachgebrauch zweitrangige Wahlakte bezeichneten, während der Einsetzungsakt der Mitbischöfe oft ein *iudicium* genannt wurde, womit im profanen Bereich der entscheidende Akt im Einsetzungsverfahren von Beamten bezeichnet werden konnte⁶. Der qualitative Unterschied in den Einsetzungsakten der Mitbischöfe und der Orts-

⁴ K. Müller, Die älteste Bischofswahl und -weihe in Rom und Alexandrien, in: Zeitschr. f. ntl. Wf. 28 (1929) 274–296.

⁵ Viel zitiert wird die Beschreibung einer Bischofseinsetzung in Brief 67, 5 (CSEL III, 739, 7–18). Vgl. die folgende Anmerkung.

⁶ R. Gryson, Les élections ecclésiastiques au IIIe siècle, in: RHE 68, 1973, 353–404. J. Speigl, Cyprian über das *iudicium dei* bei der Bischofseinsetzung, in: Röm. Quartalschr. 69 (1974) 30–45.

gemeinde wurde in dem Maße noch größer, als der Einsetzungsakt der Bischöfe ein Weiheakt wurde.

Wo die Bischöfe im Anschluß an die politische Provinz bereits ein kirchliches Gremium unter Vorsitz des Metropoliten der Provinzhauptstadt bildeten, da erhielt die Mitwirkung der Nachbarbischöfe eine wohlgeordnete Form. Die Bischöfe einer Provinz bildeten das neben der Ortsgemeinde zuständige Gremium für die Bischofseinsetzung. Insbesondere mußte der Metropolit sich an der Einsetzung beteiligen oder ihr zustimmen. Vielfach nahm er den entscheidenden Einsetzungs- und Weiheakt vor.

2. Die synodale Gesetzgebung zur Bischofseinsetzung zu Beginn des 4. Jahrhunderts

Zu Beginn des 4. Jahrhunderts fand das Verfahren zur Bischofseinsetzung in den Festlegungen des kirchlichen Rechtes seine ausdrückliche Bestätigung. Nachdem die Verfolgungen der Diokletianischen Tetrarchie zu einer erneuten ähnlichen Erschütterung geführt hatten wie die Decische Verfolgung, beeilten sich die überall abgehaltenen Restaurationssynoden, die Kirchenorganisation zu stärken. In diesem Zusammenhang verwundert es nicht, wenn auch die Praxis der Bischofseinsetzungen ausdrücklich sanktioniert wurde. Die Synode von Arles 314 beweist mit ihrer Bestimmung zur Bischofseinsetzung das rege Interesse der Westkirche zu dieser Frage. Kanon 20 von Arles beweist aber auch, daß die Kirchenorganisation des Westens noch nicht den Anschluß an die politische Provinzordnung gefunden hatte. Die aus allen Provinzen des damaligen Herrschaftsbereiches Konstantins nach Arles zusammengerufenen Bischöfe sahen sich veranlaßt, einzuschärfen, daß ein einzelner Bischof für sich allein keinen anderen Bischof einsetzen könne. Es müßten vielmehr sieben, zumindest aber drei Bischöfe bei einer Einsetzung mitwirken⁷. Während man in Arles für den Westen und für Gallien nur die Richtzahl von sieben und die Mindestzahl von drei Bischöfen festlegen konnte und froh gewesen wäre, wenn diese Bestimmung überall eingehalten worden wäre, wurde elf Jahre danach in Nizäa bestimmt, daß die Wahl eines neuen Bischofs die Sache der Bischofssynode der betreffenden Pro-

⁷ Kanon 20. *Concilia Galliae* ed. C. Munier, Corp. Chr. Ser. Lat. 148, 13.

vinz sei. Wenn aus besonderen Gründen eines Notfalles oder technischer Schwierigkeiten, wie weiter Weg, die Versammlung aller Bischöfe zur Wahl nicht möglich sei, dann müßten wenigstens drei Bischöfe sich versammeln; die übrigen aber müßten schriftlich zugestimmt haben. Die Bestätigung und Oberleitung der Wahl- und Einsetzungshandlung sollte in jeder Provinz dem Metropoliten zustehen⁸. Kanon 4 gibt ebenso den Entwicklungsstand des Einsetzungsverfahrens im kirchlichen Osten wieder, wie er allen weiteren Äußerungen der großen Synoden des 4. Jahrhunderts zur Bischofseinsetzung zugrunde liegt⁹. Die Berücksichtigung allein der Rolle der Bischöfe bzw. der Synode und des Metropoliten bedeutet nicht eine Ausschaltung der Ortsgemeinde, des Klerus und des Volkes. Die Mitwirkung auch des Volkes ist in den Quellen auch für den Osten belegt¹⁰. Die einseitige Erwähnung der Rolle der Bischöfe ist wiederum ein Zeichen dafür, daß es besonders aktuell war, die Mitwirkung der Bischöfe zu regeln, durch die die Bischofswahlen in die Einheit der Gesamtkirche eingebunden werden mußten. Es ist deswegen notwendig, sich die synodale Gesetzgebung zur Bischofseinsetzung zu vergegenwärtigen, weil es sich zeigen wird, daß die Päpste des letzten Viertels des 4. Jahrhunderts, die mit der gallischen Kirche zunehmend mehr in Kontakt kamen, von Anfang an sich auf die Kanones des Nizänischen Konzils als Maßstab für die Ordnung der Bischofswahlen berufen haben.

3. *Der Brief ad Gallos episcopos*

Die historisch feststellbaren Beziehungen zwischen der römischen und der gallischen Kirche lassen in den ersten drei Jahrhunderten mehr einen großen Erwartungshorizont der Gallier gegenüber Rom als einen Herrschaftswillen der römischen Kirche über Gallien erkennen. Es ist bezeichnend, wie lange man in Gallien um 250 auf die Verurteilung des Bischofs Marcianus von Arles durch Rom warten mußte¹¹.

Als in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts unter Damasus und Siricius der römische Primat in Theorie und Praxis einen beträcht-

⁸ Kanon 4. C. J. Hefele, Conciliengeschichte I² 381–386. Hefele — Leclercq I 1, 539–548.

⁹ Ganshof 467–470.

¹⁰ Ganshof 470–474.

¹¹ Griffe, La Gaule I (1), 261. 51–55.

lichen Schritt nach vorne tun konnte, da kam es auch zu lebhafteren Kontakten zwischen den gallischen Bischöfen und Rom. Französische Gelehrte halten ein Dokument, das als *epistola 10* des Siricius angesprochen wird, das aber auch den alten Titel *Canones Synodi Romanorum ad Gallos episcopos* führt, für ein möglicherweise schon unter Damasus entstandenes päpstliches Antwortschreiben auf eine nicht erhaltene *relatio* gallischer Bischöfe¹². Die Zeitbestimmung, ob das Dokument von Damasus oder von Siricius stammt, ist für unsere Frage nicht entscheidend. Alles spricht dafür, daß das Schreiben tatsächlich nach Gallien ging. Das Dokument enthält aufschlußreiche Hinweise auf die Probleme der Bischofswahl in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts im Westen und wie die römische Kirche den auftretenden Schwierigkeiten zu steuern gedachte. Darum muß es hier ausführlicher besprochen werden.

Der verschiedene Titel *canones* und *epistola* erklärt sich aus dem Inhalt und der Geschichte des Briefes. In der Tat macht das Dokument den Eindruck, daß in ein Papstschreiben *Kanones* einer römischen Synode aufgenommen wurden. Die Züge eines Briefes trägt das Dokument in einer Einleitung (I 1–2), einer Überleitung (III 9) und im Schluß (VI 20). Die bunte Folge der angesprochenen Fragen des Sachkorpus läßt drei Schwerpunkte erkennen: 1. Vor allem in I 3–IV 11 die Sorge um ein entsprechendes Leben der gottgeweihten Jungfrauen und des Klerus. 2. Querdurch die Sorge um die ausbleibenden Früchte der Bekehrung von der *militia saecularis* und die Behandlung geschlechtlicher Verfehlungen. 3. Eine Reihe von Bestimmungen für die Ordnung des Dienstes des Klerus, der Voraussetzungen für den Eintritt in den Klerus und für die Berufung ins Bischofsamt sowie für das rechte Verfahren der Bischofseinsetzung.

Die Thematik ist charakteristisch für die Zeit. Die Reihenfolge der angesprochenen Fragen ist im einzelnen wohl ebenso bestimmt von den in Rom vorliegenden *Kanones* wie den konkreten Anfragen aus Gallien. Uns interessieren hier nur aus dem letzten Fragenkreis die Weisungen für die Bischofswahl, die nach Gallien geschickt wurden. Es sind dies die Abschnitte V 13. 15. VI 18. In diesen Paragraphen werden zunächst einige Hindernisse aufgezeigt, die der

¹² E. Ch. Babut, *La plus ancienne décrétale*, Paris 1904. Zustimmend nach Batiffol auch Griffe 262 und Ganshof 479 s (Lit.). H. Getzeny, *Stil und Form der ältesten Papstbriefe bis auf Leo d. Gr.*, Günzburg 1922, 94–100, hat sich am ausführlichsten gegen die These Babuts gewandt.

Berufung in das Bischofsamt entgegenstehen. Hohe Beamte, die in der Welt Recht sprechen und die Todesstrafe verhängen müßten, die Götterfestspiele zu veranstalten oder ihnen beizuwohnen hätten, die sollten das Bischofsamt nicht anstreben. Wenn sie für die genannten Dinge Buße täten, könnten sie nach einer gewissen Zeit zugelassen werden¹³. Ferner, Verschnittene dürften gemäß den Bestimmungen des Nizänischen Konzils nicht in den Klerus aufgenommen werden¹⁴. Solche, die nach der Taufe Militärdienst geleistet hätten, könnten nach dem gleichen Konzil nicht zum sacerdotium zugelassen werden¹⁵. Außerdem dürfe niemand durch Simonie oder durch Willkür mit Hilfe der Volksgunst in das Hohepriesteramt gelangen¹⁶. Als positive Voraussetzung für die Bischofswahl wird genannt, daß diejenigen, die zum Hohepriesteramt herantreten, *meritis et observationibus legis* ausgezeichnet sein müßten¹⁷. Vor allem aber sei zu beachten, daß nur Kleriker Bischöfe werden können¹⁸. Es sollen nur Leute zum Bischofsamt gelangen, die durch *aetas* (Lebensalter), *tempus* (Dienstalter), *meritum* (Verdienste) und *vita* (Lebensführung) empfohlen sind¹⁹. Eingangs des Briefes war auch die *continentia carnalis* des Klerus von Bischof, Presbytern und Diakonen gefordert worden. Sie erscheint aber nun doch nicht als eine förmliche Voraussetzung für den Eintritt in den Klerus und für das Bischofsamt²⁰.

In den aufgeführten Anforderungen melden sich die Probleme der damaligen Kirche bei der Besetzung der Bischofsstühle zu Wort. Es ist dies vor allem die Sorge, daß nicht unkontrolliert viele hohe

¹³ V 13 (Babut 81).

¹⁴ V 13 (Babut 82).

¹⁵ ebda.

¹⁶ ebda.

¹⁷ ebda.

¹⁸ V 15 (Babut 83): *de ordinationibus maxime observandum est ut semper clerici fiant episcopi.*

¹⁹ V 15 (Babut 83): *hic ergo debet fieri quem aetas tempus meritum commendat et vita.* Die Forderung, daß nur Laufbahnkleriker zum Bischof gewählt werden können, wird aus dem 1. Timotheusbrief herausgelesen, wo von den Voraussetzungen der Kandidaten für das Vorsteheramt die Rede ist (1 Tim 3, 1–7) und wo vor dem vorschnellen Auflegen der Hände gewarnt wird (5, 22).

²⁰ II 5–7. Die *continentia carnalis* der Bischöfe, Priester und Diakone wird als eine Vorschrift der Väter hingestellt. Sie ergebe sich notwendigerweise aus der Aufgabe, die Ratschläge und Anweisungen der Heiligen Schrift predigen zu müssen. Sie sei für Sakramentenspendung und Kult um so mehr vorauszusetzen, als schon die heidnischen Religionen sie gekannt hätten. Sie erscheint als das Herzstück der Abkehr von der *militia saecularis*, dem rein weltlichen Leben.

Beamte aus dem unsicheren politischen Leben sich in das attraktivere Bischofsamt drängten, daß nicht Geld und Volksgunst den Ausschlag für die Bischofswahlen gäben, daß vielmehr Leute mit bewährter Klerikerlaufbahn auf die Bischofsstühle gelangten. Mit solchen Anweisungen, die einschränken sollten, was als Hindernis für das Bischofsamt und was als Voraussetzung dazu anzusehen sei, sind in unserem Dokument nähere Anweisungen für das rechte Verfahren der Bischofseinsetzung selbst verbunden. Das Bischofsamt ist nicht nur durch ungeeignete Kandidaten, sondern auch durch Mißbräuche im Einsetzungsverfahren gefährdet. Das römische Schreiben weist hier zuerst das Volk in seine Grenzen, wo es seine Grenzen überschritten hatte. Dafür bestand immer Gefahr, wenn das Volk durch Geld bestochen wurde, damit es seine Gunst einem bestimmten Kandidaten schenkte. Ein solcher Mißstand veranlaßt folgende scharfe Äußerung des päpstlichen Schreibens. „Nicht was das Volk will, sondern was die Norm des Evangeliums (vorschreibt), das muß angestrebt werden. Das Volk hat (nur) dann und insofern ein Recht, zum Wahlvorschlag Stellung zu nehmen, wenn es mit dem Blick auf die Verdienste eines würdigen Mannes seine Gunst verteilt“²¹. Aber auch von seiten einzelner Bischöfe konnte das rechte Verfahren gefährdet sein. Das Übel der von Diözese zu Diözese ziehenden Bischöfe wird angesprochen. Sie drangen in fremdes Gebiet ein, um unrechtmäßige Weihungen vorzunehmen²². Welche Rolle die Bischöfe bei der Einsetzung eines neuen Kollegen einnehmen sollten, das wird positiv wieder mit der Erinnerung an die Bestimmungen der „318 Bischöfe“ von Nizäa geklärt. Diese hätten bestätigt, „daß drei oder nach Möglichkeit mehr sacerdotes einen Bischof einsetzen und den Würdigsten zur Wahl vorschlagen müssen“²³. Es ist von anderer Seite schon mehrfach darauf aufmerksam gemacht worden, wie sehr die vielfältigen Besorgnisse des römischen Schreibens wegen der rechtmäßigen Bischofseinsetzung auf die Ver-

²¹ non enim quid populus vellit, sed quid evangelica disciplina perquiritur; plebs tunc habet testimonium, quotiens ad digni alicuius meritum reprahendens auram favoris impertit. V 13 (Babut 82). Zur Übersetzung des schwierigen Textes vgl. auch Ganshof 480.

²² Gegen Übergriffe von Bischöfen auf die Rechte anderer Bischöfe wendet sich das römische Schreiben in V 16 – VI 19. Im einzelnen gegen das Umherziehen von Bischöfen V 16, gegen Übergriffe bei Klerikerweihen VI 17, gegen Übergriffe bei Bischofsweihen VI 18 und gegen die Weihe von fremden exkommunizierten Laien VI 19.

²³ VI 18 (Babut 85).

hältnisse der gallischen Kirche zutreffen²⁴. Uns soll hier mehr die Frage beschäftigen, worauf der römische Bischof seine Argumentation stützt.

4. *Kanon 4 von Nizäa in dem Brief ad Gallos episcopos*

Vom Inhalt her gesehen, fällt eine streckenweise Übereinstimmung der behandelten Materien in den Kanones von Nizäa und in dem Brief ad Gallos auf. Die Materien von elf der Nizänischen Kanones (1–6[7], 12, 15–16, 18) sind auch im römischen Schreiben angesprochen. Von den neun Nizänischen Kanones, deren Materie nicht angesprochen scheint, befassen sich allein sieben (8–11, 13–14, 19) mit den Fragen der Behandlung der Gefallenen und der nach der Verfolgung zur Kirche Zurückkehrenden, also Kanones, die zur Zeit des Briefes ad Gallos ihre Aktualität verloren hatten. Auf diesem Hintergrund einer breiten inhaltlichen Übereinstimmung ist dann zu würdigen, daß der römische Brief sich zweimal ausdrücklich auf das nicaenum concilium (V 13) und auf die CCCXVIII episcopi (VI 18) beruft. Und es ist beachtenswert, daß beide Zitate im Zusammenhang mit den Anweisungen für die Bischofseinsetzung stehen.

Die erste Berufung auf das nicaenum concilium (V 13) steht mitten in der Erörterung der Frage, wer für den Klerus und das Bischofsamt nicht geeignet und wer dazu zuzulassen sei. Das zweite Mal erinnert das Schreiben an die 318 Bischöfe im Zusammenhang mit seinen Weisungen für das spezielle Verfahren der Einsetzung der Bischöfe (VI 18). Das bedeutet, die zwei Hauptanliegen des Schreibens in der Frage der Bischofseinsetzung, das Anliegen der Qualifikation der Kandidaten und das Anliegen der ordnungsgemäßen Einsetzung, werden durch die Autorität des Konzils von Nizäa abgedeckt. Ist diese Absicht deutlich erkennbar, so bleibt die Frage, mit welchem Recht hier für welche Einzelpunkte die Autorität von Nizäa in Anspruch genommen wird, noch ungeklärt.

Das erste Anliegen des römischen Briefes, daß die zu wählenden Bischöfe von gewissen kanonischen Hindernissen frei sein und die nötigen Voraussetzungen für ihr Amt mitbringen sollten, war in

²⁴ Die Forderung einer Klerikerlaufbahn des Kandidaten, die scharfen Worte gegen tumultuöse Wahlentscheidungen durch das Volk und die Zurückweisung ehemaliger Soldaten, das könnte direkte oder indirekte Reaktion auf die umstrittene Wahl des Martinus von Tours sein. Dazu zuletzt Ganshof 481–484.

dieser ausdrücklichen Weise nicht Gegenstand der Beschlüsse von Nizäa gewesen. Dieses Konzil hatte nur das Verschnittensein als Hindernis für den Eintritt in den Klerus allgemein festgestellt (Kanon 1). Es hatte als positive Voraussetzung für den Eintritt in den Klerus eine Bewährung im christlichen Leben gefordert und die Weihe von Neubekehrten abgelehnt (Kanon 2). Es hatte in Kanon 4 die Wahl des Bischofs durch das Bischofsgremium der Provinzsynode Rechtens gemacht. Der Papst dagegen ist in seinem Schreiben in der Frage der Voraussetzungen und Hindernisse einerseits viel ausführlicher, andererseits geht es ihm vor allem um das Bischofsamt und nicht so sehr um den Klerus allgemein. Bei der Erörterung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Bischofsamt nennt er als erstes schon eine Gruppe von potentiellen Bewerbern, von denen man in Nizäa nicht gesprochen hatte, mit denen man sich allerdings auf den Synoden von Elvira (Kanon 56) und Arles (Kanon 7) befaßt hatte, nämlich die hohen weltlichen Beamten und Richter. Von ihnen schreibt nun der Papst nach Gallien, daß sie sich einen großen Dienst täten, wenn sie das Bischofsamt nicht anstrebten (V 13). Dann kommt er auf jene zu sprechen, die das Nizänische Konzil vom Klerus ausschloß. Es hat festgelegt, daß kein Verschnittener Kleriker werden darf (Kanon 1). Es hat aber nach Meinung des Papstes auch befohlen, einen, der nach der Taufe Freude am Kriegsdienst oder an weltlichen Ehrenstellen gefunden habe, nicht in das Bischofsamt eindringen zu lassen (V 13). An dieser Stelle ist freilich aus der Kirchenbuße von Kanon 12 für alle Christen, die unter Licinius (gegen Konstantin) Kriegsdienst geleistet hatten, der Kriegsdienst als ein Hindernis für das Bischofsamt geworden. Diese Fehlinterpretation blieb in Rom erhalten und kehrt in einem päpstlichen Schreiben nach Gallien im Jahre 404 im Brief Innozenz' I. an Victricius von Rouen wieder²⁵.

²⁵ Innozenz ep 2 PL 20, 472 A. Früher schon ähnlich Siricius ep 5 PL 13, 1158 s. Für Gallien ist zu beachten, daß die Frage wegen der umstrittenen Wahl des ehemaligen Soldaten Martinus zum Bischof keine bloß theoretische Frage war. Die *militia saecularis* läßt sich nicht immer bloß im übertragenen Sinn verstehen. Zur Einschätzung des Kriegsdienstes vgl. H. v. Campenhausen, *Der Kriegsdienst der Christen in der Kirche des Altertums* (1953), wieder in: *Tradition und Leben. Kräfte der Kirchengeschichte*, Tübingen 1960, 203–215, besonders 213–215. Zur Interpretation von Kanon 12 Hefele I² 414–416 (Hefele-Leclercq I 2, 591–593) und zur wörtlichen Interpretation von *militia saecularis* Hefele II² 88 (Hefele-Leclercq II 1, 136 s). Der Verfasser des römischen Schreibens wollte sich auf das Konzil von Nizäa berufen. Es ist nicht zu erweisen, daß er sich auf die *generalia decreta* des Liberius (PL 13, 1133 A) bezieht, wie

Hatte man Kanon 1 und wohl auch den mißverstandenen Kanon 12 vor Augen, als man sich V 13 für die Voraussetzungen des Bischofsamtes auf das Konzil von Nizäa berief, so griff man in VI 18 bei den Anweisungen für das Einsetzungsverfahren auf Kanon 4 zurück. Der Friede in der gallischen Kirche war oft dadurch beeinträchtigt worden, daß einzelne Bischöfe sich anmaßen, für sich allein Bischofseinsetzungen vorzunehmen. Die Überwindung dieses schon in Arles 314 (Kanon 20) beklagten und in Gallien nicht so leicht auszurottenden Mißstandes ist vielleicht das wichtigste Anliegen unseres Briefes. Deswegen werden hier die stärksten Autoritätsargumente aufgeföhren. Das Schreiben stützt sich hier nicht nur wiederum auf die 318 Bischöfe von Nizäa. Diesem Mißstand wird auch, und zwar an erster Stelle, die *episcopalis moderatio* des Apostolischen Stuhles entgegengesetzt. Es ist ein schwerwiegendes Übel und richtet sich gegen die *episcopalis moderatio* des Apostolischen Stuhles, daß Bischöfe „ihre Grenzen überschreiten, auf fremdes Gebiet sich begeben, sich beeilen, ohne die übrigen Bischöfe Weißen zu halten, und diese nicht dem Metropolitanbischof in seiner Diözese mit seinen Nachbarbischöfen überlassen, wie die 318 Bischöfe festgesetzt haben, daß drei oder eher mehr Bischöfe einen Bischof einsetzen und den Würdigsten dazu vorschlagen müssen“²⁶. Der römische Papst stützt sich hier zuerst auf seine eigene Autorität. Er will aber auch die Autorität des Nizänischen Konzils einsetzen, auf dem nach der rechtlichen Festlegung des Glaubensbekenntnisses die versammelten Bischöfe auch die apostolischen Überlieferungen allen zur Kenntnis bringen wollten²⁷. Wie der „Apostolische Stuhl“, sozusagen kraft seines Selbstverständnisses, immer apostolische Unterweisung gibt, so war auch das Nizä-

P. Batiffol, *Le siège apostolique*, Paris ²1924, 200 s anzunehmen scheint, oder durch den Wortlaut der *generalia decreta* über den Inhalt der nizänischen Kanones getäuscht wurde.

²⁶ *Illud praeterea satis grave est et contra episcopalem moderationem sedis apostolicae, suos fines excedere, ad alienam tendere regionem, festinare, ordinationes celebrare praeceptis, non metropolitanum episcopum permittere in suam diocisim una cum vicinis episcopis, sicut CCCXVIII episcopi confirmarunt tres vel et eo amplius sacerdotes episcopum ordinare debere vel subrogare dignissimum. VI 18 (Babut 85).* Ich möchte in dem schwierigen Text *ordinationes celebrare praeceptis* die Verbesserung Sirmonds (PL 13, 1194 C) *ordinationes celebrare prae ceteris* lesen und übersetzen „ohne die übrigen (Bischöfe) Weißen zu halten“.

²⁷ *dum fidei confessio fuisset iure firmata, etiam apostolicas traditiones episcopi . . . ad omnium notitiam pervenire voluerunt V 13 (Babut 81 s).*

nische Konzil um die Verkündigung der „apostolischen Überlieferungen“ bemüht. Die Versammlung der 318 Bischöfe und der Apostolische Stuhl dienen der gleichen Aufgabe der Verkündigung und der Bewahrung des apostolischen Glaubens und der apostolischen Überlieferungen. Hier wird zugleich ein Stück Konzilsverständnis des römischen Papstes und ein Stück des Selbstverständnisses seiner eigenen Aufgabe und Stellung sichtbar.

Eine sorgfältige Bemühung um den genauen Sinn des angeführten Nizänischen Kanons darf man von dem Brief ad Gallos nicht verlangen. Wie schon oben eine keineswegs genaue Verwendung von Kanon 1 und Kanon 12 festgestellt wurde, so ist auch Kanon 4 für die Bischofseinsetzung keineswegs vollständig und genau zitiert. Hefele hat bemerkt, daß man Kanon 4 im Westen noch lange so las, als enthielte er nur eine Vorschrift über die Mindestzahl von drei für die Wahl erforderlichen Bischöfen und über das Konfirmationsrecht des Metropoliten²⁸. Auch unser römisches Schreiben macht diesen Eindruck, und es dürfte am Anfang der später üblich gewordenen Verwendung dieses Kanons stehen. Zwar ist von der diocesis des Metropoliten die Rede, aber die Bischöfe, die an der Einsetzung mitwirken müssen, sind nicht die gesamten Provinzbischöfe, sondern nur die Nachbarbischöfe (cum vicinis episcopis). Der Grund, warum Kanon 4 nicht wörtlich angewendet wurde, lag darin, daß in weiten Teilen des Westens und in Gallien die Provinz- und Metropolitanordnung sich kirchlich noch nicht durchgesetzt hatte²⁹. Die politische Ordnung der Provinz war selbst noch in ständigem Umbruch begriffen. Im letzten Jahrzehnt des 4. Jahrhunderts erst schuf die Verlegung des politischen Mittelpunkts der gallischen Provinzen von Trier nach Arles noch eine ganz neue Situation. Außerdem konnten die bestehenden Abhängigkeitsbeziehungen von Gründer- und Tochterkirchen nicht einfach zugunsten der viel weniger lebendigen Provinzordnung abgeschafft werden, wie das Beispiel Massilia zeigte. Das alles ließ nicht daran

²⁸ Hefele I² 386. Hefele-Leclercq I 1, 547.

²⁹ Etwas zu optimistisch meint Griffe I 250, von der Mitte des 4. Jahrhunderts an habe sich die Metropolitanordnung durchgesetzt. Auch der Brief Ordinarium Gratians an Damasus schuf die Metropolitanordnung in Gallien noch nicht, wie Batiffol (25) 202 etwas überinterpretiert. Die Synode von Turin 398, die die Metropolitanordnung im Prinzip annahm, J.-R. Palanque, in: Hist. de l'Egl. (Fliche-Martin) III 463, ließ die alte Ordnung in Massilia noch bis zum Tod des dortigen Bischofs Proculus fortbestehen, Concilia Galliae, Corp. Chr. Ser. Lat. 148, 55.

denken, Kanon 4 von Nizäa, der von der Provinzsynode als Wahlgremium ausging, strikt auf die Verhältnisse in Gallien anzuwenden.

Auf die Vorstellungen des päpstlichen Schreibens, wie die Bischofseinsetzungen in Gallien geordnet werden sollten, haben auch Vorstellungen aus dem politischen Bereich der römischen Wahl und Beamteneinsetzung eingewirkt. Die zur Wahl versammelten drei oder mehr Bischöfe haben die Pflicht *subrogare dignissimum*. *Subrogare* ist der *terminus technicus* für die Entscheidungen des wahlleitenden Magistrates, einen Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen, der dann so viele Ja-Stimmen (*suffragia*) zu sammeln versuchte, bis er die absolute Mehrheit erreicht hatte. Der *dignissimus* unter den Bewerbern, den die wahlleitenden Bischöfe vorzuschlagen hatten, war aus dem Zusammenhang des Schreibens wohl der, dem die *dignitas* aufgrund seiner Klerikerlaufbahn am ehesten zustand. Eine Bischofswahl dürfte sich also nach römischer Vorstellung etwa in folgender Weise vollzogen haben: Die Nachbarbischöfe, an deren Spitze der Metropolit stand, kamen zur Wahl und Weihe in die verwaiste Stadt. Sie bekamen vom Ortsklerus und den christlichen Stadthonoratioren als den Vertretern des Volkes einen oder mehrere Kandidaten genannt, die man zum Bischof haben wollte. Man brachte die *petitio* oder *postulatio* vor³⁰. Daraufhin wählten die Bischöfe den ihnen als *dignissimus* scheinenden aus. Wenn er die Zustimmung der Ortsgemeinde (*acclamatio*) fand, setzten sie ihn zum Bischof ein und weihten ihn.

Das Wichtigste, was der Brief *ad Gallos* aus dem Kanon 4 von Nizäa für die Bischofseinsetzung übernahm, war die Rolle des Metropoliten. Der *metropolitanus episcopus* ist zwar in unserem römischen Schreiben nicht auch notwendig der Bischof der Hauptstadt einer politischen Provinz, um den sich das Gremium der Bischöfe seiner Provinz versammelte. Der Metropolit in unserem Schreiben hat nur eine wenig klar umschriebene „Diözese“³¹. Das Wort wird hier in einem ähnlichen Sinn gebraucht wie im Schreiben der Synode von Arles an den römischen Bischof. Dort hieß es vom Bischof von Rom, er habe ein größeres Gebiet seiner „Diözesen“³².

³⁰ Beispiele und Bedeutung der *petitio* oder *postulatio* kann man aus den bei Ganshof 470 s, 485–489 angeführten Quellen ersehen.

³¹ *non metropolitanum episcopum permittere in suam diocisim ... VI 18* (Babut 85). Übersetzung bei (26).

³² *qui maiores dioeceses tenes*. H. v. Soden, *Urkunden zur Entstehungsgeschichte des Donatismus*, Berlin 1950, n. 16, S. 21.

Wie wir die Metropoliten im Zusammenhang mit der Bischofseinsetzung schon in diesem ersten Schreiben nach Gallien erwähnt finden, so wird es für den Rest des 4. bis hinein ins 5. Jahrhundert immer römische Politik für Gallien bleiben, die Metropoliten zu stärken. Innozenz I. bestätigte ihre Aufgabe für die Bischofswahl in seinem Schreiben an Victricius von Rouen (404). Ohne das Wissen des Metropolitanbischofs soll keiner es wagen, eine Weihe vorzunehmen. Und er berief sich dabei ebenfalls auf das Konzil von Nizäa³³. Zosimus sollte dann gar mit Patroclus von Arles sich auf das Abenteuer eines Obermetropoliten für ganz Gallien einlassen, über den aller Verkehr mit Rom laufen sollte. Spätere Beispiele der Stützung des Metropoliten in Gallien durch Rom stellt Ganshof zusammen³⁴. Was Ps. Hieronymus, *de septem ordinibus ecclesiae*, um 400 feststellt, *nuper episcopalis electio ad metropolitanum remissa est*³⁵, war in Gallien durch die römische Einflußnahme durchgesetzt worden, die mit dem Brief *ad Gallos episcopos* begann. Eine Angleichung an Kanon 4 von Nizäa, soweit eine solche im Westen überhaupt möglich war, scheint einige Jahrzehnte später vollzogen, wie die Bestimmungen des Konzils von Reji 439 erkennen lassen³⁶.

5. Die episcopalis moderatio Sedis Apostolicae und das Konzil von Nizäa

Die Päpste haben nicht nur in ihren Schreiben nach Gallien im 4. und 5. Jahrhundert eifrig die Metropolitengewalt im Sinn des Kanon 4 von Nizäa gefördert, bis sie schließlich gegen Übergriffe einzelner Metropoliten wieder an die Rechte der Ortsgemeinden bei den Bischofseinsetzungen erinnern mußten; die römischen Päpste haben selbst eine ganz Gallien und den ganzen Westen umgreifende *episcopalis moderatio*, eine Aufsicht über die Bischofseinsetzungen, beansprucht. Die Übergriffe und Anmaßungen einzelner Bischöfe, die ohne ihre Mitbischöfe und ohne den Metropoliten in Gallien Bischöfe einsetzten, richteten sich, wie es in unserem Schrei-

³³ Innozenz ep 2 PL 20, 471 A: *ut extra conscientiam metropolitani episcopi nullus audeat ordinare . . . Hoc enim et in synodo Nicaena constitutum est, atque definitum.*

³⁴ Ganshof 486. 493.

³⁵ Ps Hieronymus, *De septem ordinibus ecclesiae*, ed. Kalf 49, 2 – 50, 1.

³⁶ *Concilia Galliae*, Corp. Chr. SL 148, 63–65.

ben heißt, *contra episcopalem moderationem sedis apostolicae* (VI 18). Die *episcopalis moderatio* Roms bestand am Ende des 4. Jahrhunderts darin, daß überall Metropoliten (oder in Afrika *primae sedes*) ihre vom Konzil von Nizäa skizzierte Funktion ausübten. Diese konnten auch größeren Gebieten als einer politischen Provinz vorstehen. Die Päpste versuchten für einzelne Länder Obermetropolitensitze aufzubauen. In diese Richtung verliefen Versuche der Aufwertung Arles zu einem Obermetropolitensitz für ganz Gallien. Was Papst Zosimus hier dekretierte, „daß der Metropolitan-Bischof von Arles die ersten Vorrechte für die Weihe von Bischöfen“ für die Provinzen *Viennensis* und *Narbonnensis I* und *II* besitze, und was er sonst zur Aufwertung Arles vorschrieb³⁷, das ist freilich ein seltenes Beispiel für eine unausgewogene *episcopalis moderatio*, die von den späteren Päpsten nicht fortgesetzt, ja teilweise sogar widerrufen wurde. Im ganzen zunächst erfolgreicher waren dagegen die römischen Versuche, Thessalonich als Obermetropolitensitz des *Illyricums* zu etablieren. Wenn das Ziel darin bestand, daß durch Metropoliten und Obermetropoliten die Bischofseinsetzungen unter Kontrolle gebracht wurden, dann ist dieses Ziel erreicht worden. Auf der Synode von Turin im Jahre 398 zeigte es sich, daß sich die galische Kirche auf den Boden der Metropolitanordnung stellen wollte³⁸.

Als einige Jahre danach im Jahre 404 Innozenz I. an *Victricius* von Rouen schrieb: *extra conscientiam metropolitani episcopi nullus audeat ordinare*³⁹, war die Metropolitanordnung schon weithin anerkannt. Auch das Bemühen um die Schaffung einer übergeordneten Verantwortlichkeit gewisser Obermetropoliten für die Bischofseinsetzungen in ihrem Gebiet war von Erfolg gekrönt. Eine besondere Verantwortung des Sitzes von Karthago für die Bischofseinsetzungen in Afrika wurde von *Siricius* anerkannt⁴⁰. Der gleiche Papst begann auch schon den Bischof von Thessalonich mit einer

³⁷ Zosimus ep 1 PL 20, 644 s. Vgl. weiter ep 5 PL 20, 666.

³⁸ Über die Synode von Turin zuletzt A. Lumpe, Die Synode von Turin vom Jahre 398, in: *Annuar. Hist. Concil.* 4 (1972) 7–25.

³⁹ s. Anmerkung 33.

⁴⁰ *Siricius* ep 5 PL 13, 1157 A: *extra conscientiam sedis apostolicae, hoc est primatis, nemo audeat ordinare*. Dem Schreiben an die Afrikaner liegt wohl eine Enzyklika des *Siricius* zugrunde, die in Italien natürlich formulierte „*extra conscientiam sedis apostolicae*“, für Afrika aber angepaßt werden mußte und dann lautete „*extra conscientiam primatis*“. Im gleichen Sinn formulierte dann Innozenz an *Victricius* von Rouen „*ut extra conscientiam metropolitani episcopi*“, s. (33). Hefele II² 48. Hefele-Leclercq II 1, 68 s. 74.

Verantwortung für die Bischofseinsetzung im Illyricum zu beauftragen⁴¹. Für die italischen Provinzen hat der Papst ein ähnliches Beteiligtsein des Apostolischen Stuhles beansprucht⁴². Das Beteiligtsein der Obermetropoliten an den Bischofseinsetzungen sollte darin bestehen, daß sie eine *conscientia* von den Bischofswahlen in ihrem Gebiet hatten⁴³.

Waren also überall die Metropoliten für die Bischofseinsetzungen in ihren Provinzen verantwortlich, und überblickten einige Obermetropoliten die Bischofseinsetzungen ganzer Länder, dann sollte die *episcopal moderatio* des Apostolischen Stuhles eine oberste Leitung der ganzen Westkirche sein, vor die die *causae majores* gebracht wurden, die auf den unteren Ebenen nicht entschieden werden konnten. Auch der gallischen Kirche wurde es wiederholt angeraten, ihre *causae majores* nach Rom zu bringen⁴⁴. Da diese Entwicklung unseren Zeitraum und die Frage der Bischofseinsetzungen überschreitet, soll nicht weiterverfolgt werden, worin hier konkret die *episcopal moderatio* Roms bestand. Statt dessen verdient noch eine andere Frage unsere Aufmerksamkeit. Wir haben festgestellt, daß sich der Papst bei seinem ersten Versuch, auf die Bischofseinsetzungen in Gallien ordnend Einfluß zu nehmen, sowohl auf das Konzil von Nizäa als auch auf seine eigene Autorität stützte. Man könnte meinen, daß der Grund, sein Eingreifen mit den zwei verschiedenen Autoritäten zu begründen, einfach der war, daß dadurch sein Argument gewichtiger werden sollte. Man kann aber fragen, ob die Nizänischen Kanones dem Schreiben des Papstes überhaupt größeres Gewicht verliehen oder erst durch dieses Schreiben verbreitet wurden. Jedenfalls war die Berufung auf die Kanones von Nizäa nicht selbstverständlich, sondern bewußt vom Papst aufgegriffen. In den Briefen des späteren Papstes Siricius ist auffällig, mit welcher Konsequenz nach allen Seiten hin an die Kanones von Nizäa erinnert wurde⁴⁵. Die römische Wertschätzung der Kanones von Nizäa muß in einem größeren Zusammenhang als dem unmittel-

⁴¹ Siricius an Anysius ep 4 PL 13, 1149 A–B: ohne den consensus des Anysius soll es in Illyrico nulla licentia geben, Bischöfe einzusetzen.

⁴² Hefele II² 48 und H. Leclercq in Hefele-Leclercq I 2, 1193–1199.

⁴³ Außer den in (40) zitierten Stellen Siricius ep 6 PL 13, 1164 B: *perlatum itaque est ad conscientiam apostolicae sedis*.

⁴⁴ Innozenz ep 2 PL 20, 473 A und Zosimus ep 1 PL 20, 645 A.

⁴⁵ Siricius an Himerius ep 1 PL 13, 1133 A und 1144 A. Brief an Anysius ep 4 PL 13, 1149 B. Brief an die afrikanischen Bischöfe ep 5 PL 13, 1158 A. Zirkularschreiben ep 6 PL 13, 1165 A.

telbar sachbedingten ihrer Nützlichkeit für die jeweils angesprochenen Sachfragen gesehen werden.

Seit Julius I. († 352) und in den folgenden Jahrzehnten der arianischen Wirren hatte man in Rom erkannt, daß in der Berufung auf ein Konzil wie das von Nizäa die Möglichkeit lag, der unsicheren kaiserlichen Kirchenpolitik eine kirchliche Norm des Glaubens, des Rechtes und der Einheit entgegenzustellen. So wurden schließlich zuerst die dogmatischen Entscheidungen von Nizäa nicht ohne den beachtlichen Beitrag Roms als allgemeinverbindlich in der Kirche anerkannt. Die römische Kirche besaß seit der Zeit Julius' I. auch die Übersetzung der Nizänischen Kanones. In der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts begann sie sie zu propagieren. Wenn die Kanones von Nizäa verbreitet wurden, hatte auch der Apostolische Stuhl davon seinen Nutzen. Kanon 6 bezeugte eine Vorrangstellung der römischen Kirche. Der Vorrang der alexandrinischen Kirche über die Provinzen Ägypten, Libyen und die Pentapolis war von einem Vorrang Roms in seinen Gebieten erklärt und gerechtfertigt worden⁴⁶. Erich Caspar⁴⁷ hat gemeint, die Formulierung des Kanon 6 sei für Rom unbefriedigend gewesen, weil er den römischen Vorrang nicht direkt aussprach. Aber man könnte auch umgekehrt meinen, gerade die indirekte Art, mit der vom römischen Vorrang wie von einer bekannten Selbstverständlichkeit gesprochen wurde, konnte als wertvoll angesehen werden und mußte ihren Eindruck machen. Es ist wahr, daß versucht wurde, diesem Kanon durch inhaltliche Umschreibungen des Vorrangs ein intensiveres römisches Profil zu geben. Das beweist das große Interesse, das dieser Kanon fand. Allerdings hatte Rom es nicht nötig, seine *episcopalis moderatio* erst von einer Bestätigung durch das Nizänische Konzil herzuleiten. Denn obwohl dieses Konzil, um mit unserem Schreiben zu sprechen, „die apostolischen Überlieferungen allen kundmachen wollte“ (V 13) und also beachtenswerte Autorität besaß, hatte doch der römische Bischof seine Autorität nicht erst daher, sondern er war selbst der Verwalter des Apostolischen Stuhles. Andererseits war aber wiederum die *episcopalis moderatio*, die er beanspruchte, nichts

⁴⁶ Der Kernsatz lautet, es solle der Bischof von Alexandria über die genannten Provinzen die *exousia* haben, da eine solche herkömmlich auch der Bischof von Rom ausübe. Hefele I² 388–403. Hefele-Leclercq I 1, 551–569.

⁴⁷ E. Caspar, *Geschichte des Papsttums von den Anfängen bis zur Höhe der Weltherrschaft I*, Tübingen 1930, 120 f. Hefele I² 401 f. H. Leclercq in Hefele-Leclercq I 2, 1193–1199.

anderes als eben jene übergeordnete *exousia*, die Kanon 6 dem alexandrinischen Bischof mit dem Hinweis auf den römischen Bischof zugesprochen hatte.

Auch ein Blick auf die kirchenpolitische Zeitlage, in der die *Canones Romanorum* nach Gallien geschickt wurden, macht verständlich, warum sich eine besondere Wertschätzung der Nizänischen Kanones nahelegte. Papst Damasus hatte seine Synode von den Kaisern die Bestätigung einholen lassen und von den Westkaisern zugestanden bekommen, daß er „richterliche Befugnisse gegenüber seinen Amtsbrüdern im ganzen lateinischen Westen“, im besonderen auch gegenüber allen Metropolitane ausüben könne⁴⁸. Das aber war die Durchführung des Kanon 6 in der Westkirche. Was die römische Synode sich von den Kaisern erbat und was die Kaiser zugestanden, lag ganz auf der Linie der im Osten schon seit der Zeit des Konzils von Nizäa einvernehmlich zwischen Staat und Kirche betriebenen Verwirklichung einer Reichskirchenordnung, gestützt auf Metropolitane und die später sogenannten Patriarchen. Das war nun der geschichtliche Moment, daß auch der Westen, und zwar der Papst mit seiner Synode, wie es vorher und nachher selten war, die im Osten konzipierte Reichskirchenordnung mit Hilfe des Staates durchgeführt wissen wollte. Dies bescherte dem römischen Papst eine kaiserlich und reichskirchenrechtlich geeinte Westkirche, in deren Rahmen sich dann erst die eigentliche Stärke Roms, der Anspruch, den Apostolischen Stuhl zu verwalten, voll auswirken konnte. Die Berufung auf die Kanones von Nizäa unter Damasus und, konsequent fortgeführt, unter Siricius mag noch so sehr in den einzelnen Fragen sachlich naheliegend gewesen sein, sie drängte sich doch vor allem deswegen auf, weil in dem Kanon 6 von seiten des Kaisers und des Konzils der Primat des römischen Papstes über die Westkirche reichskirchenrechtlich abgesegnet war.

Die Einflußnahme des entstehenden Papsttums auf die Bischofseinsetzungen in Gallien steht damit ganz unter diesem Zeichen der in Nizäa begründeten Ordnung der Reichskirche, die für den Westen nun durchgeführt werden sollte und in deren Rahmen Rom die *episcopalis moderatio* über den Westen vom Kaiser bestätigt erhielt. Selbstbewußt trat der Papst den Mißständen bei den Bischofseinsetzungen entgegen. Es ging nicht darum, sofort den Buchstaben

⁴⁸ J. Haller, *Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit I*, 1950, 95. Über das Konzil von 378 Batiffol (25) 29–50. J.-R. Palanque (29) 471. 478 s.

der Nizänischen Kanones zu erfüllen. Statt der sich auflösenden Provinzordnung baute der Papst auf die Metropoliten und auf einige Obermetropoliten, die die unmittelbaren Partner seiner auf den gesamten Westen ausgedehnten *episcopal moderatio* wurden. Allerdings konnten die Metropoliten und Obermetropoliten ihre Stellung als Erst- oder Zweitverantwortliche für die Bischofseinsetzungen im Laufe der späteren Geschichte nicht behalten. Die universale *episcopal moderatio* Roms weitete sich, wo sie die Macht dazu hatte, von einer subsidiären Letztverantwortlichkeit zu einer überall mitredenden Hauptverantwortlichkeit aus. Eine Reflexion auf die hinter uns liegende Entwicklung hat eingesetzt. Für eine Revision müßten vor allem neben den Domkapiteln und Nuntien wieder die Mitspracherechte des Klerus und des Volkes der Ortskirchen berücksichtigt werden, die der Papst in seinen Briefen nach Gallien in jenen fernen Zeiten so oft verteidigt hat.